



## Beschluss

### **TOP I 1      Kinder wirksamer schützen – Gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung      familiengerichtlicher      Sachaufklärung schaffen**

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten mit Sorge die anhaltend hohe Zahl von Kindesmisshandlungen und Kindeswohlgefährdungen in Deutschland. Ein Großteil der Taten findet im familiären oder sozialen Umfeld der Opfer statt. Die Dunkelziffer ist weiterhin hoch. Bedeutende Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung sind u.a. psychische Störungen oder Abhängigkeitserkrankungen der Eltern.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es dringend weiterer Maßnahmen bedarf, um Kinder besser zu schützen. Mit Blick auf das aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG folgende staatliche Wächteramt reichen nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister vor allem die Ermittlungsbefugnisse der Familiengerichte in Kindschaftssachen, die Kinderschutzmaßnahmen zum Gegenstand haben, nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern. Sie halten insbesondere gesetzliche Regelungen für erforderlich, die es dem Gericht ermöglichen, körperliche oder psychiatrisch/psychologische Begutachtungen im Einzelfall auch gegen den Willen der Eltern im Rahmen der tatrichterlichen Sachaufklärung durchzusetzen. Darüber hinaus halten sie die Prüfung auch gesetzlicher Regelungen des Inhalts



für erforderlich, dass im Falle der Verweigerung der Begutachtung dies auch zum Nachteil des verweigernden Elternteils gewertet werden darf.

3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, alsbald gemeinsam mit den Ländern Regelungsvorschläge zur Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des Familiengerichts in Kindschaftssachen, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung einer Begutachtung gegenüber den Eltern zu erarbeiten und diese zeitnah umzusetzen. Ferner bitten sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gesetzlicher Regelungen, wonach die Verweigerung der Begutachtung zum Nachteil des verweigernden Elternteils gewertet werden könnte.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
**Bremen**  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen